

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

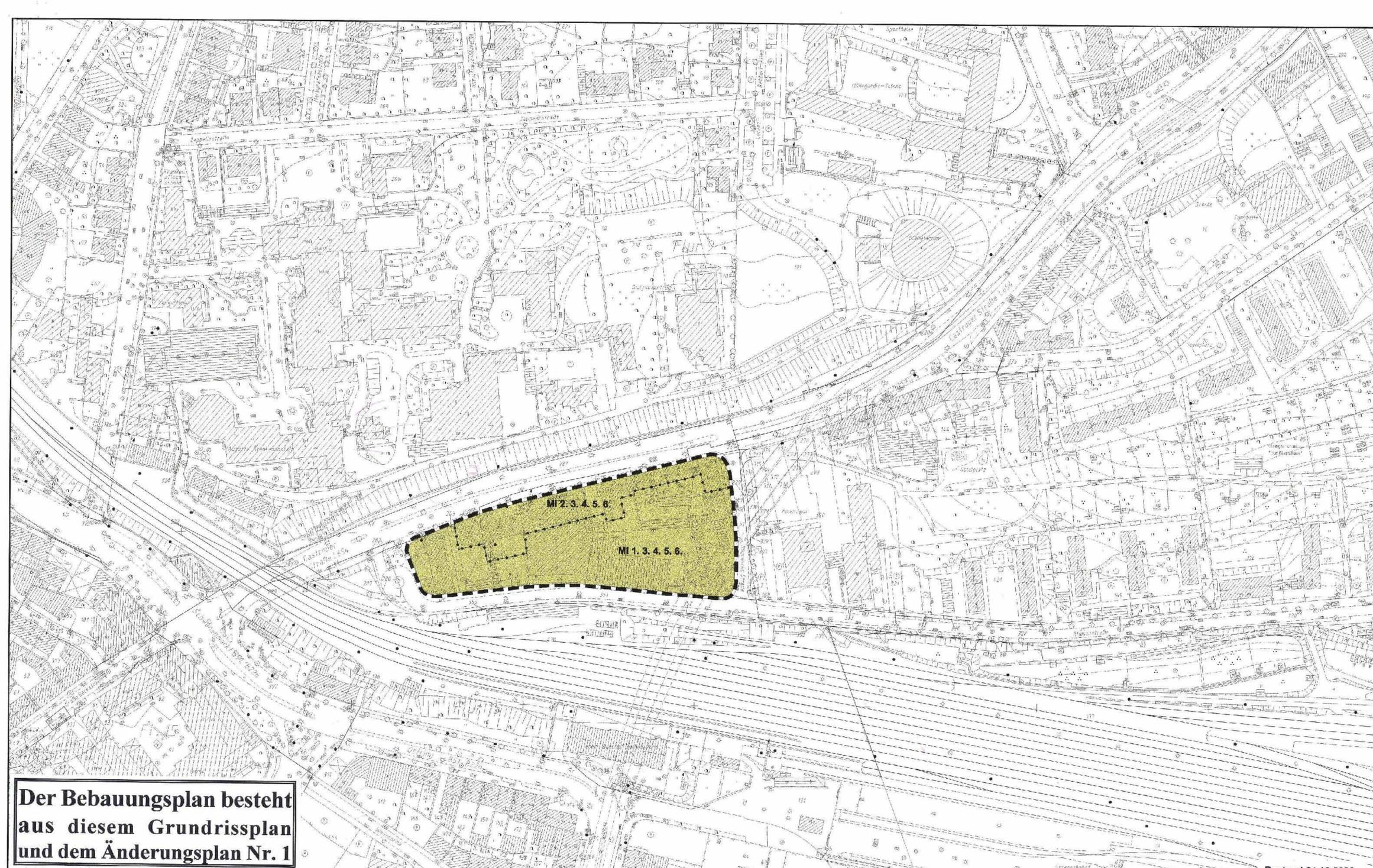
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Textliche Festsetzungen

Planzeichen 1: Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 im Mischgebiet zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig (§ 1 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 8 BauNVO).

PLANZEICHEN 2: Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 im Mischgebiet zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 7 und 8 BauNVO).

PLANZEICHEN 3: Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 8 im Mischgebiet zulässigen Vergnügungstätten sind unzulässig (§ 1 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 8 BauNVO).

PLANZEICHEN 4: Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 im Mischgebiet zulässigen Tankstellen sind unzulässig (§ 1 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 7 und 8 BauNVO).

PLANZEICHEN 5: Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 im Mischgebiet zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind unzulässig (§ 1 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 7 und 8 BauNVO).

PLANZEICHEN 6: Vorhandene Betriebe sowie genehmigte und ausgeübte Nutzungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Betriebe und ausgeübten Nutzungen können auch wenn sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechen - ausnahmsweise zugelassen werden (§ 1 Abs. 10 BauNVO).

KENNZEICHNUNGEN

BERGBAU: Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muss damit gerechnet werden, dass bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

GRUBENGASAUSTRITTSBEREICHE: Das Gebiet liegt in der Zone 2 (2b) der Karte der potentiellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hörmann, November 2000). Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanaustrittungen im Stadtgebiet Bochum" sind im gesamten Bereich kritische, aus dem Steinkohlgebirge stammende Methanaustrittungen eher wahrscheinlich. Vorsorgemaßnahmen, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind, werden empfohlen. Zu tiefen Bohrungen, Abgrabungen o. ä. sind Gasaustrittungen aus den Deckungsstufen der Oberkreide möglich. Fazit: Risiken sind nicht vernachlässigbar.

HINWEISE

KAMPFMITTEL: Weist bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verläufe hin oder werden wertvolle Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt bzw. die Polizei zu verständigen.

TUNNELBAUWERKE: Die Abstände der Tunneloberkanten bis OK Gelände betragen im Bebauungsplanbereich 7,50 bis 8,50 m. Bei der Lastannahme für die Berechnung der Tunnelbauwerke sind die Lasten aus der zulässigen Bebauung zugrunde gelegt werden. Ohne weitere Nachweise ist eine Abgrabung von 3 m Tiefe zulässig. Die Standsicherheit der Tunnelbauwerke ist zu gewährleisten. Sie ist zu überprüfen bei höherer Belastung (z. B. durch größere Überbauung) und größere Abgrabungen. Bei Veränderungen im Bereich der Stadtbahn-Tunnel ist die Einhaltung des Tiefbaubesetzes, Abteilung Stadtbahn zwingend erforderlich.

BODENDENMÄLER: Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzel- oder auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zugänge tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02751/63760; Fax: 02751/2458) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsbereitschaft mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DDenkM NRW).

MILITÄRISCHE FLUGSICHERUNG: Sollten im Planbereich Gebäude, Gebäudeanteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Außenbau, wie z. B. Antennenanlagen geplant oder realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund überragen, ist in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West durchzuführen, damit geprüft werden kann, ob eine Kennzeichnung als Luftfahrtsicherungs erforderlich ist.

AUFHEBUNG DER BISHERIGEN ORTSBAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN: Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Bestand 24.10.2002

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrissplan und dem Änderungsplan Nr. 1

Stadt Bochum
Bebauungsplan Nr. 773

- Rheinische Straße -

Maßstab 1: 1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrissplan und dem Änderungsplan Nr. 1

Bochum, den
Der Oberbürgermeister
IA

Für die Erarbeitung des Planentwurfs Bochum, den
Der Oberbürgermeister
IA

Prof. Helmut Kellermann
Leiter des Planungsbüros

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der BauNVO vom 1.1.2002. Die Festlegung der ortsbaurechtlichen Planung ist genehmigt.

Bochum, den
Der Oberbürgermeister
Verm.- und Katasteramt
IA

Abkürzungen

MI 1. 3. 4. 5. 6
MI 2. 3. 4. 5. 6

Abkürzungen

MI 1. 3. 4. 5. 6
MI 2. 3. 4. 5. 6

Abkürzungen

MI 1. 3. 4. 5. 6
MI 2. 3. 4. 5. 6

Abkürzungen

MI 1. 3. 4. 5. 6
MI 2. 3. 4. 5. 6

Abkürzungen

MI 1. 3. 4. 5. 6
MI 2. 3. 4. 5. 6

Abkürzungen

MI 1. 3. 4. 5. 6
MI 2. 3. 4. 5. 6

Abkürzungen

MI 1. 3. 4. 5. 6
MI 2. 3. 4. 5. 6



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (Tagesordnungspunkt Nr. 1.1.6.) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am öffentlich bekanntgemacht worden.

Bochum, den
Der Oberbürgermeister
IA

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis durchgeführt worden.

Am hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den
Der Oberbürgermeister
IA

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (Tagesordnungspunkt Nr. 1.1.7.) den öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan beschlossen.

Bochum, den
Der Oberbürgermeister
IA

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am öffentlich bekannt worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich, öffentlich ausliegen.

Bochum, den
Der Oberbürgermeister
IA

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (Tagesordnungspunkt Nr. 1.1.8.) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den
Der Oberbürgermeister
IA

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am öffentlich bekanntgemacht worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.

Amberg, den
Bezirksregierung Amberg
IA

Der Bebauungsplan (und die Durchführung des Anzeigeverfahrens) ist gemäß § 10 BauGB am öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedemorts Einsicht bereitliegt.

Bochum, den
Der Oberbürgermeister
IA

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 21-3-1)

- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 21-3-1-2)

- Landesentwicklungsplan - LEPL in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (GV. NRW. S. 556), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NRW. S. 202)

- Landesplanungsgesetz - LplG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2000 (GV. NRW. S. 256), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NRW. S. 202)

- Bundesimmissionsrichtlinie - BImSchR in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 883), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 21-9-2)

- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - VdA in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 804), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 21-9-4-1-2)

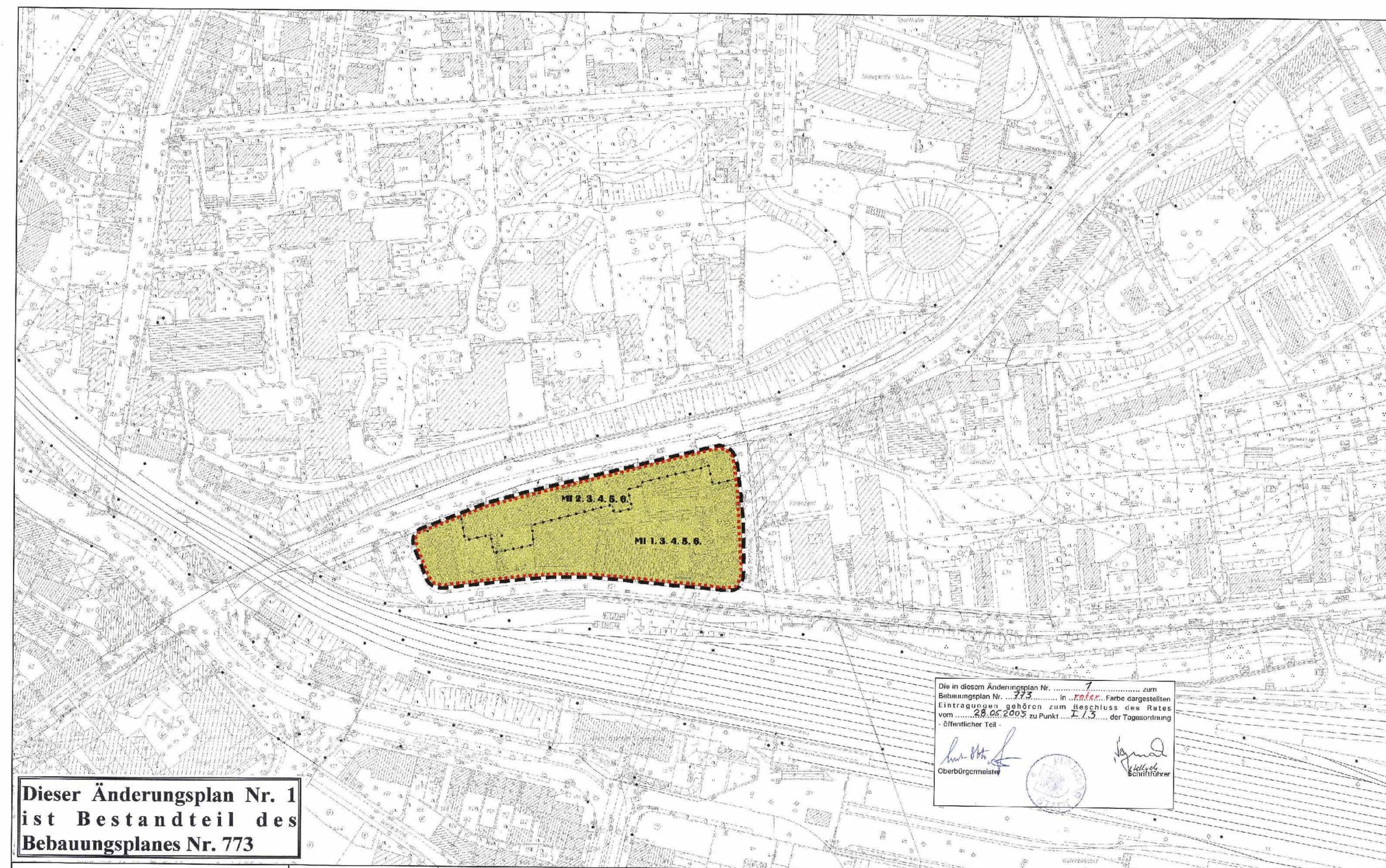
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12.02.1990 in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. I / PA 21-9-2)

- Denkmalschutzgesetz - DSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1990 (GV. NRW. S. 226), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NRW. S. 224)

- Gesetz über die Landesplanung - LplG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 663), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NRW. S. 202)

Abkürzungen:

BGB - Bundesgesetzbuch
BauNVO - BauNVO
GV. NRW. - Gesetz der Landesregierung



Textliche Festsetzungen

Platzzeichen 1: Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 im Mischgebiet zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig (§ 1 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 8 BauNVO).

Platzzeichen 2: Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 im Mischgebiet zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 7 und 8 BauNVO).

Platzzeichen 3: Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 im Mischgebiet zulässigen Vergnügungstätten sind unzulässig (§ 1 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 8 BauNVO).

Platzzeichen 4: Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 im Mischgebiet zulässigen Tankstellen sind unzulässig (§ 1 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 7 und 8 BauNVO).

Platzzeichen 5: Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 im Mischgebiet zulässigen Schank- und Spelwirtschaften sind unzulässig (§ 1 Abs. 4 und 5 i. V. m. Abs. 7 und 8 BauNVO).

Platzzeichen 6: Vorhandene Betriebe sowie genehmigte und ausgeübte Nutzungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Betriebe und ausgeübten Nutzungen können - auch wenn die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechen - ausnahmsweise zugelassen werden (§ 1 Abs. 10 BauNVO).

KENNZEICHNUNGEN

BERGBAU: Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muss damit gerechnet werden, dass bei der Erstellung von Ingenieurbauwerken bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

GRUBENGASAUSSTRIITSBEREICHE: Das Gebiet liegt in der Zone 2 (2b) der Karte der potentiellen Grubengasausstriebsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000). Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanaustrittungen im Stadtgebiet Bochum" im gesamten Bereich kritische aus dem Steinkohlgebirge stammende Methanaustrittungen eher wahrscheinlich. Vorsorgemaßnahmen, die durch einen Sachverständigen zu korrespondieren sind, werden empfohlen. Zu den Verfahren Bohrungen, Abgrabungen o. ä. sind Gasstromleitungen aus den Deckgebirgschichten der Oberkieszone möglich. Fazit: Risiken sind nicht vernachlässigbar.

BODENSCHUTZ UND ALLLASTEN

Kennzeichnung 1: Die folgenden Kennzeichnungen gehen für das gesamte Plangebiet. Mögliche Erdarbeiten im Bereich des Bebauungsplansbereiches müssen, aufgrund der lokal erhöhten PAK- und Benzol-/pyren-Konzentrationen im Feststoff, durch einen entsprechenden Fachgutachter aus umwelttechnischen Gesichtspunkten überwacht werden.

Kennzeichnung 2: Anfallender Aushub ist gegebenenfalls fachgerecht zu entsorgen. Sollte extern angelegter Boden eingebaut werden, so müssen in oberflächennahen Bereichen die Vorsoilwerte der BBodSchV eingehalten werden. Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde - abzustimmen.

HINWEISE

KAMPFMITTEL: West bei Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfrachtung hin oder werden vorordnende Gegenstände beschützt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmitteleinheitsdienst - über das Ordnungsamt bzw. des Polizei - zu verständigen.

TUNNELBAUWERKE: Die Abstände der Tunneloberkanten bis OK Gelände betragen im Bebauungsplanbereich 7,50 bis 8,50 m. Bei der Lastannahme für die Berechnung der Tunnelbauwerke sind die Lasten aus der jetzigen Bebauung zugrunde gelegt werden. Ohne weitere Nachweise ist eine Abgrabung von 3 m Tiefe zulässig. Die Standsicherheit der Tunnelbauwerke ist zu überprüfen. Die ist zu überprüfen bei höherer Belastung (z. B. durch größere Überbauung) und größere Abgrabungen als zulässig. Bei Veränderungen im Bereich der Stadtbahn-Tunnel ist die Einschaltung des Tiefbaulandes, Abteilung Stadtbahn zwingend erforderlich.

BODENDECKMÄLER: Bei Bodenentwürfen können Bodenentwürfe (kalt- und/oder naturschutzrechtliche Bodenentwürfe, d. h. Mauern, alle Gräben, Einzelbänke aber auch Versickerungen und Verfüllungen) in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zugrisse herbeiführen und/oder planmäßig (z. B. durch Entwässerung) entstehen. Die Entdeckung von Bodenentwürfen ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Landesamt für Denkmalpflege, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 0276/493750; Fax: 0276/124695) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgrenze mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landesratverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 3 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

MILITÄRISCHE FLUGSICHERUNG: Sollten im Plangebiet Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, ortsbereinigte Gebäude oder Aufbauten, wie z. B. Antennenanlagen geplant oder realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund überschreiten, ist in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West durchzuführen, damit geprüft werden kann, ob eine Kennzeichnung als Luftfahrtsichtzeichen erforderlich ist.

AUFHEBUNG DER BISHERIGEN ORTSBAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN: Im Bereich des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufzuheben.

SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 773 GEMÄß § 19 BAUGB: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 773 - Rheinische Straße - bodenrechtlichen Festsetzungen nach § 19 BauGB der Genehmigung.

Die in diesem Änderungsplan Nr. 1, in der Farbe dargestellten Eintragungen gehören zum Beschluss des Rates vom 28.05.2003 zu Punkt 1.1.3.3 der Tagesordnung öffentlicher Teil.

[Signaturen]
 Oberbürgermeister stellv. Schriftführer

Dieser Änderungsplan Nr. 1 ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 773

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 773
Änderungsplan Nr. 1
 - Rheinische Straße -

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrissplan, Blatt: Bochum, den Der Oberbürgermeister I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs Bochum, den Der Oberbürgermeister I.V. I.A.

Baudezernent: Leiter des Planungsamtes

Die Planumlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1992. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den Der Oberbürgermeister I.A.

Bochum, den Der Oberbürgermeister I.A.

Maßstab 1: 1000

ZEICHENERKLÄRUNG
 Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Art der beizubehaltenden Nutzung (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (10) (11) (12) (13) (14) (15) (16) (17) (18) (19) (20) (21) (22) (23) (24) (25) (26) (27) (28) (29) (30) (31) (32) (33) (34) (35) (36) (37) (38) (39) (40) (41) (42) (43) (44) (45) (46) (47) (48) (49) (50) (51) (52) (53) (54) (55) (56) (57) (58) (59) (60) (61) (62) (63) (64) (65) (66) (67) (68) (69) (70) (71) (72) (73) (74) (75) (76) (77) (78) (79) (80) (81) (82) (83) (84) (85) (86) (87) (88) (89) (90) (91) (92) (93) (94) (95) (96) (97) (98) (99) (100)	Neuweise, Baulasten, Bausperren (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (10) (11) (12) (13) (14) (15) (16) (17) (18) (19) (20) (21) (22) (23) (24) (25) (26) (27) (28) (29) (30) (31) (32) (33) (34) (35) (36) (37) (38) (39) (40) (41) (42) (43) (44) (45) (46) (47) (48) (49) (50) (51) (52) (53) (54) (55) (56) (57) (58) (59) (60) (61) (62) (63) (64) (65) (66) (67) (68) (69) (70) (71) (72) (73) (74) (75) (76) (77) (78) (79) (80) (81) (82) (83) (84) (85) (86) (87) (88) (89) (90) (91) (92) (93) (94) (95) (96) (97) (98) (99) (100)	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (10) (11) (12) (13) (14) (15) (16) (17) (18) (19) (20) (21) (22) (23) (24) (25) (26) (27) (28) (29) (30) (31) (32) (33) (34) (35) (36) (37) (38) (39) (40) (41) (42) (43) (44) (45) (46) (47) (48) (49) (50) (51) (52) (53) (54) (55) (56) (57) (58) (59) (60) (61) (62) (63) (64) (65) (66) (67) (68) (69) (70) (71) (72) (73) (74) (75) (76) (77) (78) (79) (80) (81) (82) (83) (84) (85) (86) (87) (88) (89) (90) (91) (92) (93) (94) (95) (96) (97) (98) (99) (100)	Heutevergrößerung und Hauptbauweise (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (10) (11) (12) (13) (14) (15) (16) (17) (18) (19) (20) (21) (22) (23) (24) (25) (26) (27) (28) (29) (30) (31) (32) (33) (34) (35) (36) (37) (38) (39) (40) (41) (42) (43) (44) (45) (46) (47) (48) (49) (50) (51) (52) (53) (54) (55) (56) (57) (58) (59) (60) (61) (62) (63) (64) (65) (66) (67) (68) (69) (70) (71) (72) (73) (74) (75) (76) (77) (78) (79) (80) (81) (82) (83) (84) (85) (86) (87) (88) (89) (90) (91) (92) (93) (94) (95) (96) (97) (98) (99) (100)	Flächen für die Landwirtschaft (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (10) (11) (12) (13) (14) (15) (16) (17) (18) (19) (20) (21) (22) (23) (24) (25) (26) (27) (28) (29) (30) (31) (32) (33) (34) (35) (36) (37) (38) (39) (40) (41) (42) (43) (44) (45) (46) (47) (48) (49) (50) (51) (52) (53) (54) (55) (56) (57) (58) (59) (60) (61) (62) (63) (64) (65) (66) (67) (68) (69) (70) (71) (72) (73) (74) (75) (76) (77) (78) (79) (80) (81) (82) (83) (84) (85) (86) (87) (88) (89) (90) (91) (92) (93) (94) (95) (96) (97) (98) (99) (100)	sonstige Festsetzungen (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (10) (11) (12) (13) (14) (15) (16) (17) (18) (19) (20) (21) (22) (23) (24) (25) (26) (27) (28) (29) (30) (31) (32) (33) (34) (35) (36) (37) (38) (39) (40) (41) (42) (43) (44) (45) (46) (47) (48) (49) (50) (51) (52) (53) (54) (55) (56) (57) (58) (59) (60) (61) (62) (63) (64) (65) (66) (67) (68) (69) (70) (71) (72) (73) (74) (75) (76) (77) (78) (79) (80) (81) (82) (83) (84) (85) (86) (87) (88) (89) (90) (91) (92) (93) (94) (95) (96) (97) (98) (99) (100)
--	---	---	---	--	--

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (Tagessatzpunkt Nr. ...) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am öffentlich bekanntgemacht worden. Bochum, den Der Oberbürgermeister I.A.	Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt worden. Am ... hat eine Bürgerversammlung stattgefunden. Bochum, den Der Oberbürgermeister I.A.	Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (Tagessatzpunkt Nr. ...) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen. Bochum, den Der Oberbürgermeister I.A.	Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am ... öffentlich bekannt worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... in der Öffentlichkeit ausliegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf auszuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausliegen. Bochum, den Der Oberbürgermeister I.A.	Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ... diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Bochum, den Der Oberbürgermeister I.A.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am ... oder höchstens Verwaltungsbefehl angezogen worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden. Bochum, den Der Oberbürgermeister I.A.	Der Bebauungsplan (und die Durchführung des Anzeigeverfahrens) ist gemäß § 10 BauGB am ... öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jeder Hinsicht Eintrag berechtigt. Bochum, den Der Oberbürgermeister I.A.	Rechtsgrundlagen BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung (SGB III / FNA 213-1) BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 152), in der jeweils geltenden Fassung (SGB III / FNA 213-1-2) BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (SGB III S. 25), in der jeweils geltenden Fassung (SGB III / FNA 213-1-2) Landesverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002 (GV NRW S. 245), in der jeweils geltenden Fassung (SGB III / FNA 213-1-2) Landesverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2002, in der jeweils geltenden Fassung (SGB III / FNA 213-1-2) Landesverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (SGB III S. 254), in der jeweils geltenden Fassung (SGB III / FNA 213-1-2) Gesetz über die Umverteilung von Aufgaben - UVG vom 05.09.2001, in der jeweils geltenden Fassung (SGB III / FNA 213-1-2) Denkmalschutzgesetz - DSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226), in der jeweils geltenden Fassung (SGB III / FNA 213-1-2) Denkmalschutzgesetz - DSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 655), in der jeweils geltenden Fassung (SGB III / FNA 213-1-2)
--	--	---	--	---	--	--	--